

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

(Beilage zum Freiburger katholischen Kirchenblatt.)

Nro. 15.

Freiburg, den 22. Juni 1859.

III. Jahrgang.

Nro. 23. Das Knabenseminar: „Seminarium Fidelianum“ in Sigmaringen betreffend.

An die hochw. Pfarrämter in Hohenzollern:

Das erzbischöfliche Knabenseminar hat durch nachstehende allerhöchste Cabinetsordre Corporationsrechte erhalten:

„Auf den Bericht vom 4. d. M. will ich dem von dem Erzbischofe zu Freiburg bei dem Gymnasium zu Hedingen bei Sigmaringen unter dem Namen „Seminarium Fidelianum“ gegründeten Convicte für Knaben und Jünglinge, welche sich dem katholisch-geistlichen Stande zu widmen beabsichtigen, Corporations-Rechte verleihen und Sie zur Bestätigung der beigeflossenen Statuten ermächtigen.

Berlin, den 9. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(gegengez.) von Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten.“

Statuten für das Erzbischöfliche Knaben-Seminar Seminarium Fidelianum zu Sigmaringen.

§. 1.

Das im Jahre 1856 in der Stadt Sigmaringen unter dem Namen „Seminarium Fidelianum“ errichtete Knaben-Seminar hat den Zweck, Knaben und Jünglinge aus dem Hohenzollern'schen Theile der Erzdiöcese Freiburg, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, im Geiste und nach den Anordnungen der Kirche für diesen Stand zu erziehen.

§. 2.

Dem „Seminarium Fidelianum“ steht ein vom Erzbischofe ernannter Geistlicher mit dem Titel „Präses“ vor, welcher die Anstalt unter der Oberaufsicht des Erzbischofes mit dem Beirathe eines zu diesem Ende vom Erzbischof bestellten Curatoriums leitet und verwaltet, und insbesondere die sittlich-religiöse Erziehung der Zöglinge ordnet und ihren häuslichen Fleiß überwacht, und außerdem die ökonomischen Geschäfte besorgt. Für die Kassen- und Schreiberei-Geschäfte ist ein eigener Rendant und Secretär bestellt.

§. 3.

Das Curatorium soll bestehen:

- a) aus dem vom Erzbischofe hiezu ernannten Commissär;
- b) aus dem Präses des Knabenseminars;
- c) aus dem Rendanten und Secretär dieser Anstalt;
- d) aus dem jedesmaligen Rector des katholischen Gymnasiums zu Hedingen und aus 3—5 weiteren Mitgliedern, welche durch besonderes Vertrauen vom Erzbischofe hiezu berufen werden.

§. 4.

Das Curatorium hat alle inneren und äußeren Interessen des Seminarii Fideliani zu überwachen und werththätig zu fördern, die Verwaltung des Vermögens zu leiten und zu beaufsichtigen, die Jahresrechnungen abzunehmen, und über die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge und über die Bewilligung und Entziehung von Unterstützungen derselben Vorschläge zu machen. Dasselbe muß in jedem Jahre regelmäßig wenigstens zweimal zu einer Sitzung zusammentreten, welche der Vorsitzende auszusprechen und zu leiten hat.

Mit dem Erzbischofe communicirt das Curatorium durch Vermittlung des erzbischöflichen Commissariats, welches die Vorschläge und Anträge des Curatoriums mit seinen gutachtlichen Aeußerungen zu begleiten hat.

§. 5.

Dem Zwecke des Seminarii Fideiiani gemäß können in dasselbe nur solche Knaben und Jünglinge mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder aufgenommen werden, welche die für den geistlichen Stand erforderlichen geistigen und körperlichen Anlagen besitzen, einer guten Gesundheit sich erfreuen, Neigung für jenen Stand an den Tag legen, und nach der Absicht ihrer Eltern oder Vormünder demselben sich widmen wollen. In der Regel dürfen dieselben nicht über 15 Jahre alt sein.

§. 6.

Die aufzunehmenden Knaben und Jünglinge müssen einen solchen Vorbereitungsunterricht genossen haben, daß sie nach den hierfür bestehenden Anforderungen in die Tertia oder wenigstens in die Quarta des Gymnasiums zu Sigmaringen, welchem die Zöglinge in Beziehung auf den Unterricht als Schüler angehören, eintreten können, und zu der Hoffnung berechtigen, daß sie ihre Studien mit gutem Erfolge fortsetzen und so frühzeitig absolviren werden, daß sie im ordentlichen Vorbereitungsgange vor vollendetem 25. Lebensjahre die heilige Subdiaconatsweihe empfangen können.

Wenn übrigens die Räumlichkeiten des Hauses es gestatten, so können auch solche Jünglinge aufgenommen werden, welche erst Schüler der zwei untersten Klassen sind, sowie solche, welche sich über künftigen Beruf noch nicht ausgesprochen haben.

§. 7.

Jeder Zögling muß, wenn ihm nicht eine Freistelle verliehen ist, an die Anstalt ein angemessenes Kostgeld, welches vorläufig auf 150 fl. bis 200 fl. je nach den Lebensmittelpreisen für ein Studienjahr angesetzt ist, in vierteljährigen Raten pränumerando zahlen. Dafür erhält derselbe von der Anstalt Kost, Wohnung mit den nöthigen Möbeln, Licht und Heizung.

Für ihre Kleider, Bücher, Schulgeld und ausreichende Bett- und Leibwäsche müssen die Zöglinge sorgen.

§. 8.

So weit die Mittel der Anstalt es gestatten, erhalten weniger bemittelte, oder ganz unvermögende Knaben und Jünglinge je nach ihren Vermögensverhältnissen theilweise oder ganze Freistellen.

Wer auf eine solche Begünstigung Anspruch macht, muß seine Bedürftigkeit durch ein von dem Bürgermeister (Bogt) und dem Pfarrer gemeinschaftlich ausgestelltes Attest nachweisen. In diesem Atteste muß bestimmt angegeben werden:

- a) ob der Aspirant bereits eigenthümliches Vermögen besitzt, und von welchem Betrage und jährlichem Ertrage;
- b) ob und welche Unterstützungen (Stipendien) derselbe aus Stiftungen, öffentlichen Anstalten, oder aus Familien-Foundationen genießt, oder zu erwarten hat.
- c) Wenn der Aspirant ganz oder theilweise auf die Unterstützung seiner Eltern angewiesen ist, so müssen der Stand, das Gewerbe, der Nahrungsweig und das Alter der Eltern, die Zahl ihrer Kinder mit der Unterscheidung, ob und wiefern diese schon versorgt sind, oder noch der elterlichen Erziehung und Beihülfe bedürfen, und der Erwerb und Vermögensstand der Eltern, so weit derselbe bekannt ist, mit dem Betrage der Grundklassen- oder Einkommen- und Gewerbesteuer, welche dieselben entrichten, angegeben werden.

§. 9.

Zur Beurtheilung der scientificischen Qualification der Aspiranten, welche bisher schon an einem Gymnasium, Progymnasium oder einer ähnlichen öffentlichen Unterrichtsanstalt studirt haben, genügt das Zeugniß dieser Anstalt über das Betragen, die Anlagen, den Fleiß und den Grad der erworbenen Kenntnisse des Aspiranten. Es muß darin jedoch auch angegeben sein, für welche Klasse des Gymnasiums derselbe reif ist. Diejenigen Aspiranten, welche an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt noch nicht studirt haben, müssen sich entweder von einem Gymnasium ein Zeugniß über ihre Kenntnisse verschaffen, oder sich dem Examen stellen, welches für solche Aspiranten das Curatorium nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in Sigmaringen veranlassen wird.

§. 10.

Die Aufnahme geschieht in der Regel im Anfange eines neuen Schuljahres. Das Gesuch um Aufnahme muß innerhalb der jährlich zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist dem Präses des Knabenseminars schriftlich eingereicht werden. In diesem Gesuche muß angegeben werden, ob, und an welcher öffentlichen Unterrichtsanstalt der Aspirant bisher studirt hat, und ob für ihn das volle Kostgeld gezahlt werden soll, oder welche Begünstigung in dieser Beziehung gewünscht wird. Demselben müssen folgende Zeugnisse beigelegt sein:

- a) Ein Taufzeugniß mit der weiteren Angabe, ob der Aspirant bereits die erste heilige Communion und die heilige Firmung empfangen hat;
- b) ein verschlossenes Zeugniß des Ortspfarrers über die geistigen und körperlichen Anlagen, den religiösen Sinn und das sittliche Betragen des Aspiranten; über die Familie desselben, den Geist, welcher in derselben herrscht und die Erziehung, welche die Kinder in ihr erhalten, und welche der Aspirant insbesondere erhalten hat, sowie über die Vermögensverhältnisse der Familie, mit der ausdrücklichen Angabe, ob und wie viel an Kostgeld für den Aspiranten gezahlt werden kann. Dieses Attest können die Pfarrer auch direct an den Präses des Knabenseminars einsenden, falls die Anmeldung nicht durch sie vermittelt wird;
- c) ein Attest des Kreisphysikus über die Gesundheit des Aspiranten, und über die geschene Impfung;

- d) das Schulzeugniß, wenn der Aspirant bisher schon an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt studirt, oder sich ein solches Zeugniß von einer derartigen Anstalt verschafft hat;
e) wenn derselbe eine theilweise oder ganze Freistelle zu erhalten wünscht, das im §. 8 erwähnte Zeugniß des Ortsvorstehers und Pfarrers.

Die Aufnahmebewilligung mit, wie ohne Freistellen erfolgt auf den Vorschlag des Curatoriums durch den Erzbischof.

§. 11.

Die Freistellen werden immer bloß auf ein halbes Jahr verliehen, und der Fortgenuß derselben hängt von dem Betragen und dem Fleiße der Zöglinge ab, worüber der Präses vor dem Ablaufe eines jeden Semesters an den Erzbischof zu berichten hat. Zöglinge, welche den durch den Zweck des Instituts berechtigten Erwartungen nicht entsprechen, können jeder Zeit wieder entlassen werden. Die Entlassung, sowie die Einziehung von Freistellen wird auf den Vorschlag des Curatoriums durch den Erzbischof verfügt. Auch steht es jedem Zöglinge frei, mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder, zu jeder Zeit aus der Anstalt wieder auszutreten; jedoch ist derselbe, wenn er eine ganze oder theilweise Freistelle genossen hat, verpflichtet, der Anstalt die genossenen Wohlthaten zu ersetzen, sobald er dazu im Stande sein wird.

§. 12.

Das Vermögen des Seminarii Fideliani wird aus dem Kostgelde der Zöglinge und aus freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Legaten zunächst der Geislichkeit in dem Hohenzollern'schen Theile der Erzdiocese Freiburg, dann auch anderer geneigter Wohlthäter gebildet, und durch den bestellten Rendanten (§. 2) mit Beihülfe und unter der nächsten Aufsicht des Curatoriums und unter der Oberaufsicht des Erzbischofs verwaltet. Die von dem Curatorium abzunehmenden Jahresrechnungen werden von dem erzbischöflichen Commissariate für Sigmaringen revidirt, und mit den Revisionsbemerkungen dem Erzbischof eingereicht.

§. 13.

Der in solcher Weise entstandene Fond ist Eigenthum der Anstalt und kann, so lange diese besteht, nur zu Zwecken derselben verwendet werden.

§. 14.

Sollte durch irgend einen ungünstigen Umstand das Seminarium Fidelianum zu existiren aufhören, so hat der zeitige Erzbischof über das Vermögen des Seminars zu andern kirchlichen Zwecken für jenen Theil der Erzdiocese, für welchen die Anstalt bestimmt ist, frei zu verfügen.

Sigmaringen, den 31. December 1858.

Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof unterbreitet das unterzeichnete Curatorium die vorstehenden in seiner Sitzung vom 31. December v. J. entworfenen Statuten zu Hochgeneigtester Bestätigung.

Das Curatorium des Seminarium Fidelianum.

Pfarrer Thomas Geiselhart, Vorstand. Geh.-Rath M o c k. Decan Engel. Dr. Stelzer, Gymnasiums-Rector. Kreisrichter Schieple. Dr. Schunk. S. Brandhuber. P. Liehner.

Ord.-Nro. 1648. Vorstehenden Statuten ertheilen Wir hiemit Unsere oberhirtliche Genehmigung.
Dessen zur Urkunde Freiburg, 24. Februar 1859.

(L. S.) (gez.) † Hermann.

K. Nro. 961. Die angehefteten Statuten für das erzbischöfliche Knaben-Seminar „Seminarium Fidelianum“ zu Sigmaringen werden hierdurch unter Vorbehalt der staatlichen Oberaufsicht über die Anstalt bestätigt.

Berlin, den 16. Mai 1859.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Mit Bezugnahme auf das Voranstehende und das Hirten Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs vom 31. Juli 1857 (s. Anzeigblatt Nro. 3, I. Jahrg.) ermahnen wir den Hochwürdigen Klerus in Hohenzollern stetsfort seine werthbätige Theilnahme und Aufmerksamkeit dem Seminarium Fidelianum zu schenken und auch die Gläubigen zu milden Beiträgen zur Unterhaltung desselben öfters aufzumuntern. Damit dieses um so eher geschehe, verordnen wir, daß sämtliche Pfarrer regelmäßig zur Quatemberzeit von der Kanzel ein Opfer für das Fidelis-Seminar verkünden und zu diesem Zwecke ein Opferbeden aufstellen. Die gefallenen Beiträge sind sofort an die Hochw. Decanate zur Weiterbeförderung einzusenden. Bei dem Eifer des

Hochw. Curatkerus zweifeln wir auch nicht, daß derselbe auf diese Weise kräftig mit dem bestellten Curatorium für das Ge-
deihen der Anstalt zusammenwirken und eine Ehre darein setzen werde, die Existenz derselben zu sichern.

Freiburg, den 16. Juni 1859.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Fründebesetzungen.

Die vereinigte Hofcaplanei und Pfarrecuratie Jungnau, Dec. Beringen, womit dormalen die Pastoration im Filial
Hochberg für die Mutterkirche Beringen verbunden ist, soll wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber haben ihre Gesuche
um Präsentation binnen vier Wochen an den durchlauchtigsten Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg durch die fürstliche
Domänenkanzlei in Donaueschingen einzureichen.

Diensternennungen.

Unterm 16. Juni d. J. Nro. 4965 wurde die Wahl des Pfarrers Pfrsfig in Wöhlingen als Kammerer und des Pfarrers
Kreuzer zu Nielasingen als Definitor für die obere Regiunkel des Capitels Hegau bestätigt.

Besetzungen der Vicarien und Pfarrverweser.

Am 26. Mai:

sub Nro. 4313: Priester Scherer von Constanz als Vicar nach Böhringen und Vicar Reinold von da als solcher nach Nög-
genschwiel.

Am 1. Juni:

sub Nro. 4552: Priester Jodocus Müller von Näfels (Schweiz) als Hülfspriester nach Duchtlingen.

sub Nro. 4600: Pfarrverweser Heilig in Pülfringen als solcher nach Lohrbach und Pfarrverweser Petry von da als Pfarr-
verweser nach Pülfringen.

Am 9. Juni:

sub Nro. 4694: Pfarrer Schell von Göggingen als Pfarrverweser nach Billigheim und Pfarrverweser Burkard von da als
solcher nach Göggingen.

sub Nro. 4698: Der Cistercienserpriester Alberic Schmalzl aus Tyrol zur Anshülfe nach Watterdingen.

sub Nro. 4704: Caplanei-Verweser Glag von Bingen als Pfarrverweser nach Salmendingen und Priester Dr. jur. can.
Roman Sauter als Caplanei-Verweser nach Bingen.

Vermischtes.

Bonifacius-Verein.

Verzeichniß der milden Gaben, besonders von den
hochw. Landcapiteln Jubiläums-Opfergaben.

(Fortsetzung aus Nro. 5 vom 23. Februar 1859.)

Landcapitel Dreisach, durch's erzbischöfl. Decanat 834 fl. 40 $\frac{1}{2}$ fr., von Ehrenfetten durch J. Maier 1 fl. 36 fr.,
Norsingen durch M. A. Krieg 6 fl. 55 fr., Oberried durch
Hrn. Pfr. W. Ott 4 fl. 44 fr., Staufen durch A. Maier 23 fl.
12 fr., Krozingen und Merdingen 2 fl. 12 fr., Wisknegg
2 fl. 12 fr.; Bruchsal, durch's Decanat 245 fl. 30 $\frac{1}{2}$ fr.,
durch Hrn. Pf. Curat E. Boulanger 77 fl. 49 fr., durch Hrn.
Prof. Linder von den Schülern des Gymnasiums 9 fl. 5 fr., von
den Pensionärs des Klosters 4 fl.; Buchen, durch's Decanat
401 fl. 25 $\frac{1}{2}$ fr.; Eudingen, durch's Decanat 72 fl., von
Böggingen 8 fl. 15 fr., Kiegel 1 fl., Wyhl 29 fl. 21 fr.;

Eugen, durch's Decanat 193 fl. 58 fr., von Rommingen
1 fl. 30 fr., Niedöschingen 12 fl. 30 fr.; Ettlingen, durch's
Decanat 600 fl., von Karlsruhe 6 fl.; Freiburg, durch's
Decanat 612 fl. 58 fr.; aus der Münster-Stadtpfarrei 290 fl.
34 $\frac{1}{2}$ fr., aus der Stadtpfarrei St. Martin 34 fl., aus dem
erzb. Convict 19 fl. 14 fr., durch Hrn. Prof. J. Schmitt zu einer
Messstiftung in einer armen Kirche 40 fl.; durch Hrn. Hofc. Str.
8 fl. 17 fr., von der gräf. Familie von R. 12 fl. 18 fr.,
vom Rosenfranzverein 13 fl. 24 fr., von Hrn. Gr. E. v. R. 9 fl.
20 fr., von Hrn. Dr. v. W. 4 fl. 40 fr., von Hrn. Pr. A. St.
10 fl., durch Hrn. Coop. Schw. 5 fl., von Privaten 26 fl. 57
fr., durch Hrn. Pf. Sch. von Herdern 4 fl. 12 fr., von St. in
Buchh. 4 fl., von Nordweil durch Hrn. Pfo. G. 6 fl. 24 fr., von
Hrn. Pf. W. von Hefl. 22 fl. 30 fr. und von Hrn. Pf. Bucher
2 fl. 14 fr.

(Schluß folgt.)